Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 833
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU) und Stephan Standfuß (CDU)

vom 02. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2021)

zum Thema:

Verdacht auf Betrug bei den Abrechnungen durch Betreiberinnen und Betreiber von Corona-Schnellteststellen

und **Antwort** vom 18. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- Krisenstab -

Herrn Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU) und

Herrn Abgeordneten Stephan Standfuß (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27833
vom 02. Juni 2021
über Verdacht auf Betrug bei den Abrechnungen durch Betreiberinnen und Betreiber von Corona-Schnellteststellen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:
Es besteht die Vermutung, dass seitens von Corona-Teststellen mehr Tests gemeldet worden sind, als tatsächlich dort durchgeführt wurden. Betrüger können sich rasch bereichern, wenn sie Testungen angeben, die nicht stattgefunden haben. Da Daten getesteter Personen bezüglich der Abrechnung an die Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KV Berlin) nach aktueller Rechtslage, § 7 Abs. 4 S. 2 Coronavirus-Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 8. März 2021, nicht weitergeleitet werden dürfen, ist ein nachvollziehbarer Verbrauch von Testungen nicht gewährleistet.

1. Hat der Senat Kenntnis darüber, dass Corona-Tests seitens von Corona-Teststellen nicht korrekt bei der KV Berlin abgerechnet worden sind? Falls ja, wie viele Missbrauchsfälle hat es seit Inbetriebnahme der Teststellen gegeben? (Bitte wöchentlich angeben).

Zu 1.:

Für die Abrechnung ist gemäß § 7 Abs. 1 TestV die Berliner KV zuständig, die auch die Abrechnungsunterlagen besitzt. Bekannt gewordene Verdachtsfälle auf Abrechnungsbetrug sind dem LKA zu melden. Zu den vom LKA geführten laufenden Ermittlungen kann von SenGPG keine Stellung genommen werden.

2. Wurden bereits Ermittlungsverfahren seitens der Staatsanwaltschaft gegen Corona-Testbetreiberinnen und -betreiber wegen Betruges eingeleitet und wenn ja, in wie vielen Fällen? Falls Missbrauchsfälle bekannt sind, aber bisher keine Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden: Warum wurden keine Ermittlungsverfahren eingeleitet?

Zu 2.:

Da für die Abrechnung die Berliner KV zuständig ist und auch die Abrechnungsunterlagen besitzt, hat der Berliner Senat dazu keine Anhaltspunkte. Zu den vom LKA geführten laufenden Ermittlungen kann vonseiten der SenGPG keine Stellung genommen werden.

3. Welche Kenntnis hat der Senat darüber, ob die entsprechenden Standards der Corona-Testungen seitens der Corona-Teststellen eingehalten werden?

Zu 3.:

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat in Zusammenarbeit mit den Gesundheits- und Ordnungsämtern der Bezirke und der Polizei ein Beschwerdemanagement mit einem Verfahren aufgesetzt, das anlassbezogene Kontrollen in den behördlich – originären Zuständigkeiten vorsieht. Im Zuge dieses Beschwerdemanagements werden verschiedenste Auffälligkeiten an die Adresse TesttoGo-Beschwerde@sengpg.berlin.de gemeldet.

Mit Stand vom 10.06.2021 sind der Senatsverwaltung 194 Verdachtsfälle über nicht eingehaltene Standards bekannt. Diese beinhalten unter anderem die fehlerhafte Durchführung der Tests, fehlende Schutzkleidung bei der Testdurchführung, kostenpflichtige Testangebote oder nicht existente Teststationen.

4. Finden aktuell Kontrollen der Abrechnungen der Tests statt? Falls ja, wie viele Kontrollen hat es bisher gegeben und wer führt diese in welchem Abstand durch? Falls nein, warum nicht und was ist diesbezüglich künftig geplant?

Zu 4.:

Für die Abrechnung ist gemäß § 7 Abs. 1 TestV die Berliner KV zuständig.
Eine Überprüfung aller Teststellen gemäß Zertifizierung und Aktenlage wird derzeit in Berlin durchgeführt. Die gewonnenen Informationen werden der KV zur Verfügung gestellt.

5. Inwiefern finden Überprüfungen der Angaben der Betreiber im Rahmen des Zertifizierungsprozesses statt?

Zu 5.:

In der Senatsverwaltung erfolgt die Erstprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen und die medizinische Bewertung durch ärztliche Mitarbeitende. Anschließend erfolgt entweder die Empfehlung zur Zertifizierung oder es wird lagebezogen reagiert, sollte keine Empfehlung ausgesprochen werden können.

6. Welche Konsequenzen wird der Senat aus möglichen Betrugsfällen hinsichtlich der Abrechnung von Corona-Testungen ziehen und wie sollen Abrechnungsverfahren geändert werden, um das Risiko von Betrugsfällen zu mindern?

Zu 6.:

Erforderlich sind nachgelagerte Kontrollen der Leistungsabrechnungen. Diese werden bereits im Zusammenspiel Berliner KV, LKA und Gesundheitsverwaltung durchgeführt. Um die Möglichkeit eines Abrechnungsbetruges einzudämmen, sollte die KV von den Betreibern verschiedene Nachweise verlangen. So könnten die Betreiber der Testzentren beispielsweise Belege über Sachkosten einreichen oder ihre Steuer-Identifikationsnummer angeben müssen, um den Finanzämtern einen Abgleich des Ankaufs von Schnelltests und abgerechneten Tests zu ermöglichen. Beides war bisher nicht verpflichtend gegeben. Der aktuelle Entwurf der neuen Bundestestverordnung sieht dies vor. Ebenso werden dort geringere Vergütungen für Tests geregelt.

7. Wie viele Beschwerden sind seit Inbetriebnahme des Beschwerdemanagements hierzu eingegangen, was waren jeweils die Inhalte und konnte bereits allen nachgegangen werden?

Zu 7.:

Mit Stand vom 10.06.2021 sind der Senatsverwaltung 194 Verdachtsfälle über nicht eingehaltene Standards bekannt. Diese beinhalten unter anderem die fehlerhafte Durchführung der Tests, fehlende Schutzkleidung bei der Testdurchführung, kostenpflichtige Testangebote oder nicht existente Teststationen.

Berlin, den 18. Juni 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung